

**Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für Studenten der Wirtschaftsinformatik  
an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 18. Januar 1996

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftsinformatik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. September 1991 (KWMBI II S. 814), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 1994 (KWMBI II S. 689), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"Aufgrund der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Wirtschaftsinformatiker Univ." (abgekürzt "Dipl.-Wirtsch.-Inf. Univ.") bzw. "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin Univ." (abgekürzt "Dipl.-Wirtsch.-Inf. Univ.") verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form."

2. § 5 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

"c) je ein Professor des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftsinformatik."

3. Nach § 9 Abs. 4 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildungen können auf Antrag des Studenten als Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen angerechnet werden."

4. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält der Satzteil nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

"Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Kandidat in nicht mehr als der Hälfte der Klausuren die schriftlichen Prüfungen des Prüfungstermins abgelegt hat; die Prüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen."

b) In Satz 2 wird das Wort "Fächer" durch das Wort "Klausuren" ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den propädeutischen Lehrveranstaltungen

- a) Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens
- b) Einführung in die betriebliche Informationsverarbeitung"
- c) Formale Grundlagen der Wirtschaftsinformatik"

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. Nachweise nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung,"

bb) Nach Nr. 5 wird angefügt:

"6. Nachweis gemäß Absatz 6 bei der Zulassung zu dem Abschnitt der Diplomvorprüfung, der das Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II umfaßt."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder in einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik engültig nicht bestanden hat oder
4. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist."

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"Die Zulassung zur Diplomvorprüfung im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II setzt das Bestehen der Diplomvorprüfung im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I voraus."

6. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung soll im vierten Semester erfolgen."

7. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Diplomvorprüfung kann in bis zu vier Abschnitten abgelegt werden."

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Diplomvorprüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre mit den Teilfächern
  - a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I und
  - b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II,
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre mit den Teilfächern
  - a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I und
  - b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II.
3. Nach Wahl des Kandidaten:  
Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts oder des Öffentlichen Rechts,
4. Grundzüge der Statistik,
5. Grundzüge der Informatik."

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Es werden

- im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I eine einstündige Klausur,
- im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II eine dreistündige Klausur,
- in jedem der Teilfächer Volkswirtschaftslehre I und II eine zweistündige Klausur,
- im Fach die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts oder des Öffentlichen Rechts eine zweieinhalbstündige Klausur,
- im Fach Grundzüge der Statistik eine vierstündige Klausur und
- im Fach Grundzüge der Informatik eine dreistündige Klausur geschrieben."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Fachnote im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre wird zu einem Viertel aus der Note im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I und zu drei Vierteln aus der Note im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II errechnet."

9. § 24 erhält folgende Fassung:

#### **"§ 24**

#### **Bestehen der Diplomvorprüfung**

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Klausuren gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertet sind.
- (2) § 4 Abs. 1 und § 10 bleiben unberührt."

10. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Fächern" die Worte "oder Teilfächern" eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in einem Prüfungsfach gemäß § 22 Abs. 1 Nrn. 3, 4 oder 5 oder in bis zu zwei Prüfungsteilfächern gemäß § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 möglich.

c) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.

11. In § 27 Abs. 2 Nr. 2 erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung:

- "a) Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe),
- b) Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Büro- und Dienstleistungsbereich),"

12. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nrn. 2 und 3 folgende Fassung:

- "2. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)
- 3. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Büro- und Dienstleistungsbereich)"

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Auf Antrag erkennt der Prüfungsausschuß bis zu zwei Prüfungsfächer an, die der Kandidat im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist."

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

" Auf Antrag erkennt der Prüfungsausschuß eine Diplomarbeit an, die im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft, welche eine Doppeldiplomierung einschließt, an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule angefertigt worden ist, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist."

13. § 32 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. die Fachnote in nicht allen Fächern wenigstens "ausreichend" lautet."

14. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist sie zu wiederholen. Es wurden folgende mit wenigstens "ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen angerechnet:

- die Diplomarbeit,
- die Fachnoten und
- im Falle des § 32 Abs. 1 Nr. 2 die Klausurarbeiten."

15. Nach § 33 wird eingefügt:

**"§ 33a**  
**Freier Prüfungsversuch**

- (1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens im Prüfungstermin des neunten Fachsemesters, bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern des achten Fachsemesters, die Prüfungen des 2. Teils der Diplomprüfung erstmals vollständig abgelegt und die Prüfung gemäß § 32 Abs. 1 Nrn. 2 oder 3 nicht bestanden, so gilt der 2. Teil der Diplomprüfung - außer in den Fällen des § 10 Abs. 4 - als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs mit wenigstens "ausreichend" bewertete Fachprüfungen werden angerechnet, wenn sich der Kandidat innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zur erneuten Ablegung der mit "nicht ausreichend" bewerteten Fach-

prüfungen im nächsten Prüfungstermin meldet; statt einer Anrechnung der mit wenigstens "ausreichend" bewerteten Fachprüfungen kann er die Wiederholung zur Notenverbesserung beantragen; in diesem Falle gilt Absatz 2 entsprechend.

- (2) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens im Prüfungstermin des neunten Fachsemesters, bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern des achten Fachsemesters, den 2. Teil der Diplomprüfung bestanden, so darf er alle oder einzelne Fachprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholen, wenn er dies innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses beantragt. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis der Fachprüfung.
- (3) Anerkannte Studienzeiten werden bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Student beurlaubt war, bleiben unberücksichtigt."

16. In § 35 Abs. 3 werden die Worte "und von allen Prüfern" gestrichen.

17. Der Katalog der zugelassenen Pflichtwahlfächer in der Anlage erhält folgende Fassung:

- "1. Bank- und Börsenwesen
2. Betriebswirtschaftslehre der Banken
3. Betriebswirtschaftslehre der Industrie
4. Betriebswirtschaftslehre des Prüfungswesens
5. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
6. Internationales Management
7. Logistik
8. Marketing
9. Operations Research
10. Rechnungswesen
11. Unternehmensführung
12. Wirtschafts- und Betriebspädagogik
13. Internationale Wirtschaft
14. Entwicklungspolitik
15. Finanzwissenschaft
16. Statistik
17. Genossenschaftswesen
18. Quantitative Wirtschaftsforschung
19. Arbeitsrecht
20. Öffentliches Recht
21. Steuerrecht
22. Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
23. Soziologie
24. Bildungs- und Wissenssoziologie
25. Entwicklungssoziologie
26. Familien- und Jugendsoziologie
27. Medizinsoziologie
28. Wirtschafts- und Organisationssoziologie/Betriebssoziologie
29. Wirtschafts- und Betriebspsychologie
30. Kommunikationswissenschaft
31. Politikwissenschaft
32. Sozialpolitik

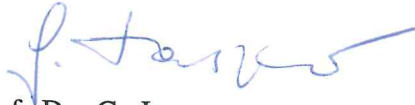
33. Wirtschaftsgeographie
34. Wirtschaftsgeschichte
35. Auslandswissenschaft: Englischsprachige Kulturen
36. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Frankreich)
37. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Italien)
38. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Portugal/Brasilien)
39. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Spanien/Lateinamerika)
40. Theoretische Informatik
41. Algorithmische Sprachen
42. Rechnerarchitektur und -organisation
43. Betriebssysteme\*
44. Mustererkennung
45. Datenbanksysteme\*
46. Kommunikationssysteme\*
47. Künstliche Intelligenz\*
48. Graphische Datenverarbeitung."

## § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bezüglich der Diplomvorprüfung gilt:
  1. Wer zur Diplomvorprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen zugelassen ist, legt sie nach diesen Bestimmungen ab.
  2. Wer bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung noch nicht zur Diplomvorprüfung zugelassen ist, legt sie vorbehaltlich der Regelungen in Nrn. 3 und 4 nach den Bestimmungen dieser Änderungssatzung ab. Der vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erworbene Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Betriebswirtschaftslehre wird als Prüfung im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I behandelt.
  3. Wer im Sommersemester 1995 sein Studium begonnen hat und bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung noch nicht zur Diplomvorprüfung zugelassen ist, darf sich abweichend von Nr. 2 mit der Anmeldung zur Diplomvorprüfung am Ende des Wintersemesters 1995/96 zur Ablegung der Diplomvorprüfung nach den bisherigen Vorschriften entscheiden.
  4. Wer sein Studium vor dem Wintersemester 1995/96 begonnen hat, legt die Nachweise gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung vor.
- (3) Bezüglich der Wahl der Prüfungsfächer in der Diplomprüfung gilt: Wer das Studium der Fächer Wirtschaftsinformatik 1 und Wirtschaftsinformatik 2 bis zum Sommersemester 1995 begonnen hat, darf diese Fächer nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Dezember 1995 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 08.01.1996 Nr. X/4-5e66a-6/207 258.

Erlangen, den 18. Januar 1996



Prof. Dr. G. Jasper  
Rektor

Die Satzung wurde am 18. Januar 1996 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Januar 1996 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. Januar 1996.